

**Entwurf**  
**Verordnung**  
**zur Änderung zulagenrechtlicher Vorschriften**  
**Vom.....2018**

Aufgrund der §§ 44 und 45 des Landesbesoldungsgesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. November 2017 (GVBl. LSA S. 218), wird verordnet:

**Artikel 1**

**Änderung der Erschwerniszulagenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt**

Die Erschwerniszulagenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. Dezember 2011 (GVBl. LSA S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 474), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 12 wird folgender neuer § 12a eingefügt:

**„§ 12a**

**Zulage für Notfallsanitätätigkeiten im feuerwehrtechnischen Dienst**

Beamten und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes erhalten für die Tätigkeiten als Notfallsanitäter im Rettungsdienst eine Zulage in Höhe von 2,50 Euro. § 9 Abs. 1 gilt entsprechend.“

2. § 13 erhält folgende Fassung:

**„§ 13**

**Zulage für den Umgang mit chemischen, radioaktiven oder biologischen Stoffen im Polizeivollzugsdienst**

(1) Polizeivollzugsbeamten und Polizeivollzugsbeamte, die unmittelbar im Umgang mit chemischen, radioaktiven oder biologischen Stoffen eingesetzt sind, erhalten eine Zulage in Höhe von 0,50 Euro. § 9 Abs. 1 gilt entsprechend. Die Zeiten des Beginns und des Endes des Einsatzes der Polizeivollzugsbeamten und Polizeivollzugsbeamten sind durch die den Einsatz leitende Person zu dokumentieren und der Abrechnung über die Zulage zugrunde zu legen. Diese Zulage erfasst keine Übungseinsätze.

(2) Polizeivollzugsbeamten und Polizeivollzugsbeamte, die unmittelbar im Umgang mit chemischen, radioaktiven oder biologischen Stoffen unter schwerem Atemschutz o-

der im Chemikalienschutzanzug tätig sind, erhalten eine Zulage in Höhe von 11,75 Euro.  
§ 9 Abs. 1 gilt entsprechend. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

3. In § 17 wird die Angabe „allgemeinen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen“ durch die Angabe „Allgemeinen Justizvollzugsdienstes“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Änderung der Mehrarbeitsvergütungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt**

In § 6 Absatz 2 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. Dezember 2011 (GVBl. LSA S. 885, 886), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 474, 475), wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nr. 2“ ersetzt.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Ersten des Monats nach ihrer Verkündung in Kraft.

Magdeburg,

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt

Dr. Haseloff

Schröder

## Begründung:

### **Allgemein:**

Durch Änderung der Erschwerniszulagenverordnung wird mit der Regelung einer Zulage für Notfallsanitätätigkeiten im feuerwehrtechnischen Dienst die Voraussetzung für eine angemessene Abgeltung von Erschwernissen der Einsatzkräfte der Berufsfeuerwehr im Zusammenhang mit der rettungsdienstlichen Leistungserbringung geschaffen.

Zudem wird die rechtliche Grundlage gelegt, dass die Erschwernis durch den unmittelbaren Umgang von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten mit chemischen, radioaktiven oder biologischen Stoffen mit einer Zulage abgegolten werden kann.

Im Übrigen werden zwei redaktionelle Änderungen in der Erschwerniszulagenverordnung und in der Mehrarbeitsvergütungsverordnung vorgenommen.

### **Im Einzelnen:**

Zu Artikel 1 Nr. 1:

Der Rettungsdienst ist im Rahmen der Gefahrenabwehr und der Gesundheitsvorsorge ein wesentlicher Bestandteil der staatlichen Daseinsvorsorge. Die Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland haben einen gesetzlichen Anspruch auf eine qualifizierte, bedarfsgerechte, hilfsfristorientierte und flächendeckende notfallmedizinische Hilfe auf dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik. Diesem Anspruch kann nur ein zukunftsorientiertes, leistungsstarkes Rettungswesen gerecht werden, das an den Bedürfnissen der Hilfesuchenden ausgerichtet ist.

Im Rettungswesen arbeiten ärztliches und nichtärztliches Personal eng zusammen. Im nicht-ärztlichen Bereich sind sowohl Rettungshelferinnen und -helfer, Rettungssanitäterinnen und -sanitäter wie auch Rettungsassistentinnen und -assistenten im Einsatz. Bislang war lediglich die Ausbildung zum Beruf des Rettungsassistenten dabei bundeseinheitlich im Rettungsassistentengesetz (RettAssG) geregelt. Diese Berufsgruppe ist es auch, die neben den Notärztinnen und Notärzten die Hauptlast und die hauptsächliche Verantwortung im Rettungsdienst trägt. Ihre Qualifikation ist damit wesentliche Voraussetzung dafür, dass auch weiterhin eine fach- und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung durch den öffentlichen Rettungsdienst garantiert werden kann.



Die gesetzlichen Regelungen wurden aufgrund erweiterter notwendiger Fachkompetenzen des Rettungsdienstpersonals im Bereich der Notfallrettung, des qualifizierten Krankentransportes sowie bei Sekundärtransporten novelliert, um auch zukünftig eine fach- und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung sicherstellen zu können. Das in 2013 verabschiedete Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz - NotSanG) schaffte vor diesem Hintergrund eine neue Ausbildung in einem nichtärztlichen Rettungsdienstberuf auf hohem Niveau und auf aktuellem Stand von Wissenschaft und Technik und löst mittelfristig den Beruf der Rettungsassistentin/des Rettungsassistenten ab.

Das NotSanG, welches ein Berufszugangsgesetz ist, beinhaltet eine strukturell neu aufgestellte Ausbildung und schafft somit einen neuen nichtärztlichen Rettungsdienstberuf in rechtssystematischer Anlehnung an die Ausbildung von nichtakademischen Heilberufen. Damit wird den veränderten demografischen Rahmenbedingungen - auch vor dem Hintergrund der Sicherstellung der notärztlichen Versorgung bei einem sich zukünftig möglicherweise abzeichnenden Ärztemangel - Rechnung getragen, indem eine Qualitätssteigerung und Verbesserung der präklinischen Versorgung durch den Rettungsdienst ermöglicht wird.

Die Notfallrettung ist Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge und sichert Leben und Gesundheit der Menschen. Führen die Kommunen als Aufgabenträger die Notfallrettung selber durch, bedienen sie sich ihrer hauptamtlichen Feuerwehren. Hierdurch erfolgt die fachlich und wirtschaftlich sinnvolle Verzahnung in der öffentlichen Gefahrenabwehr. Somit werden Notfallrettung, Brandschutz, technische Hilfeleistung und Katastrophenschutz ideal miteinander vernetzt. Die in den vier Aufgabengebieten vorhandenen Potentiale können in besonderen Fällen als sofort verfügbare Reserven für andere Aufgaben dienen (z. B. zu ärztlichem Einsatz des Brandschutzpersonals beim Massenanfall von Verletzten).

Diese Synergieeffekte bringen gerade bei der Vorhaltung zur Spitzenabdeckung und der Bewältigung von Großschadenslagen auch bedeutende wirtschaftliche Vorteile. Sie können in dieser Form nur von hauptamtlichen Feuerwehren, die mit multifunktional ausgebildetem Personal an der Notfallrettung beteiligt sind, erwirkt werden. Das neue Gesetz unterscheidet sich in wesentlichen Punkten vom RettAssG, so enthält es Regelungen zur Durchführung von heilkundlichen und invasiven Maßnahmen. Damit steigen die Kompetenzen und die Verantwortung im nichtärztlichen Bereich um ein erhebliches Maß an. Dies muss sich auch in einer angemessenen Vergütung widerspiegeln.

Deshalb soll ein angemessener Ausgleich der Erschwernis im Wege einer Notfallsanitäterzulage vorgenommen werden. Ein vergleichbares bereits etabliertes Zulagensystem, welches das individuelle Maß der Verantwortung oder Dienstverrichtung darstellt, ist beispielsweise die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten (DUZ) oder die Taucherzulage. Da die im Ret-

tungsdienst ausgebildeten Einsatzkräfte bei den Berufsfeuerwehren durchschnittlich 100 Dienststunden im Rettungsdienst tätig sind, erscheint eine Zulage in Höhe von 2,50 Euro pro Dienststunde angemessen und gerechtfertigt.

Die rettungsdienstliche Leistungserbringung i. S. d. Rettungsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt (RettDG LSA) ist ein kostendeckender Bereich. Die entstehenden Kosten sind Kosten des Rettungsdienstes i. S. d. § 38 RettDG LSA. Die anfallenden Mehrkosten, in diesem Fall der Haushaltsstelle „Personalkosten“, müssen mit den Kostenträgern i. S. d. § 39 RettDG LSA verhandelt werden.

Es wird daher bei Inkrafttreten der Regelung zur Notfallsanitäterzulage von einer Haushaltsneutralität ausgegangen, da die anfallenden Kosten im vollen Umfang von den Trägern der Sozialversicherung zu bezahlen sind (vgl. § 39 RettDG LSA).

Der zuständige Fachausschuss des Deutschen Städtetages, die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren - Arbeitskreis Ausbildung, hat in seiner Frühjahrssitzung 2015 diese Verfahrensweise ebenfalls als die praktikabelste Möglichkeit eingestuft.

Für die Ermittlung der Stunden, für die eine Notfallsanitäterzulage gezahlt wird, erfolgt eine Verweisung auf § 9 Abs. 1 EZuV LSA. Hiernach sind die Zeiten für jeden Kalendertag zu ermitteln, und das Ergebnis ist zu runden. Dabei bleiben Zeiten von weniger als zehn Minuten unberücksichtigt; Zeiten von zehn bis dreißig Minuten werden auf eine halbe Stunde, von mehr als dreißig Minuten auf eine volle Stunde aufgerundet.

Zu Artikel 1 Nr. 2:

Die für den Umgang mit chemischen, radioaktiven oder biologischen Stoffen in der bei der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord angebundenen Landeskoordinierungsstelle in der sog. CRB-Einheit eingesetzten sowie diese Einsatzkräfte unterstützenden Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten werden im Falle eines entsprechenden Einsatzereignisses im Zusammenhang mit chemischen, radioaktiven oder biologischen Stoffen sowohl im Rahmen der fachlichen Beratung der polizeilichen Einsatzführung als auch unter Nutzung von schwerem Atemschutz oder im entsprechenden Schutzanzug tätig. Die Anforderungen an die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten sind in diesen Fällen denen gemäß § 13 EZuV LSA vormals für die Beamtinnen und Beamten der Spezialeinheit zur Erkennung und Bekämpfung von chemischen und radiologischen Gefahren (Analytische Taskforce des Bundes) definierten Anspruchsvoraussetzungen vergleichbar.



Anders als bei den Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren gehören Einsätze unter schwerem Atemschutz und Körperschutz (Chemikalienschutzanzug) nicht zum typischen Aufgabenspektrum des Polizeivollzugsdienstes und sind mithin auch nicht bereits durch die Gewährung anderer Zulagen abgegolten.

Des Weiteren nehmen die für den Umgang mit chemischen, radioaktiven oder biologischen Stoffen in der bei der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord angebundenen Landeskoordinierungsstelle in der sog. CRB-Einheit eingesetzten sowie diese Einsatzkräfte unterstützenden Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten diese Aufgaben - wie vormals die Beamtinnen und Beamten der Analytischen Taskforce des Bundes - nur zeitweise und hinsichtlich der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes zudem außerhalb ihres eigentlichen Aufgabenspektrums wahr.

Die Aufnahme einer Regelung über die Gewährung einer Zulage für den Umgang mit chemischen, radioaktiven oder biologischen Stoffen für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die im Rahmen der fachlichen Beratung der polizeilichen Einsatzführung oder auch unter Nutzung von schwerem Atemschutz oder im entsprechenden Schutzanzug unmittelbar im Einsatz mit chemischen, radioaktiven oder biologischen Stoffen (sog. „CRB-Wesen“) tätig sind, in die Erschwerniszulagenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist mithin opportun. Die durch die Aufnahme einer entsprechenden Regelung zur Gewährung dieser Zulage - unter Berücksichtigung einer gewissen Unwägbarkeit derartiger Ereignisse - voraussichtlich entstehenden Kosten sind als gering einzuschätzen.

In Anlehnung an die vormals für die Beamtinnen und Beamten der Analytischen Taskforce des Bundes geltenden Regelungen erhalten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die im Rahmen der fachlichen Beratung der polizeilichen Einsatzführung unmittelbar im Umgang mit chemischen, radioaktiven oder biologischen Stoffen eingesetzt sind, eine Zulage in Höhe von 0,50 Euro (§ 13 Abs. 1 Satz 1 Regelungsentwurf). Durch den in § 13 Abs. 1 Satz 2 Regelungsentwurf enthaltenen Verweis auf § 9 Abs. 1 der Verordnung wird die Zulage nach Stunden berechnet. Hiernach sind die Zeiten für jeden Kalendertag zu ermitteln, und das Ergebnis ist zu runden. Dabei bleiben Zeiten von weniger als zehn Minuten unberücksichtigt; Zeiten von zehn bis dreißig Minuten werden auf eine halbe Stunde, von mehr als dreißig Minuten auf eine volle Stunde aufgerundet. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 Regelungsentwurf sind die Zeiten des Beginns und des Endes des Einsatzes der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten durch die den Einsatz leitende Person zu dokumentieren und der Abrechnung über die Zulage zugrunde zu legen. Durch § 13 Abs. 1 Satz 4 Regelungsentwurf wird bestimmt, dass die Zulage nach Abs. 1 nicht für Übungseinsätze ge-

währt wird, weil die durch die Gewährung der Zulage abzugeltende Erschwernis (unmittelbarer Umgang mit chemischen, radioaktiven oder biologischen Stoffen) im Falle von Übungseinsätzen nicht tatsächlich gegeben ist.

Ebenfalls in Anlehnung an die vormalig für die Beamtinnen und Beamten der Analytischen Taskforce des Bundes geltenden Regelungen erhalten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die unmittelbar im Umgang mit chemischen, radioaktiven oder biologischen Stoffen unter schwerem Atemschutz oder im Chemikalienschutzanzug tätig sind, eine Zulage in Höhe von 11,75 Euro (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Regelungsentwurf). Durch den in § 13 Abs. 2 Satz 2 Regelungsentwurf enthaltenen Verweis auf § 9 Abs. 1 der Verordnung wird die Zulage nach Stunden berechnet. Hiernach sind die Zeiten für jeden Kalendertag zu ermitteln, und das Ergebnis ist zu runden. Dabei bleiben Zeiten von weniger als zehn Minuten unberücksichtigt; Zeiten von zehn bis dreißig Minuten werden auf eine halbe Stunde, von mehr als dreißig Minuten auf eine volle Stunde aufgerundet. Durch die in § 13 Abs. 2 Satz 3 Regelungsentwurf vorgenommene Verweisung, nach der Abs. 1 Satz 3 entsprechend gilt, wird bestimmt, dass auch in den Fällen des Tätigwerdens von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten im Umgang mit chemischen, radioaktiven oder biologischen Stoffen unter schwerem Atemschutz oder im Chemikalienschutzanzug die Zeiten des Beginns und des Endes des Einsatzes der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten durch die den Einsatz leitende Person zu dokumentieren und der Abrechnung über die Zulage zugrunde zu legen sind. Anders als bei der nach § 13 Abs. 1 Regelungsentwurf gewährten Zulage umfasst die nach § 13 Abs. 2 Regelungsentwurf zu zahlende Zulage auch Übungseinsätze, weil die durch die Gewährung der Zulage abzugeltende Erschwernis (Tätigwerden unter schwerem Atemschutz oder im Chemikalienschutzanzug) auch im Falle von Übungen tatsächlich gegeben ist. Da die im Rahmen der Aus- und Fortbildung gemäß der „Vorläufigen Konzeption zum Umgang mit chemischen, radioaktiven und biologischen Stoffen (CRB); CRB-Wesen“ vom 15. Juni 2009 getroffenen Maßgaben die Durchführung von Übungen grundsätzlich vorgeben, ist aus rechtssystematischer Sicht hier eine Gleichbehandlung bei der Abgeltung von (auch im Rahmen von Übungen) tatsächlich gegebenen Erschwernisse anzustreben (vgl. Zulage für Tauchtätigkeit nach § 7 Abs. 2 EZuIV LSA).

Zu Artikel 1 Nr. 3:

Redaktionelle Änderung. Seit der Änderung der Laufbahnverordnung des Landes Sachsen-Anhalt im Jahr 2014 lautet die korrekte Laufbahnbezeichnung in der Laufbahngruppe 1 „Allgemeiner Justizvollzugsdienst“ (Anlage 1 Abschnitt I Nr. 4.1.1 zur LVO LSA).

Zu Artikel 2:

Redaktionelle Änderung. Der Verweis in § 6 Absatz 2, dass im Schuldienst eine Vergütung für vergütungsfähige Mehrarbeit gewährt wird, wenn die Mehrarbeit mehr als drei Unterrichtsstunden übersteigt, bezieht sich auf § 3 Absatz 1 Nr. 2.

Zu Artikel 3:

Das Inkrafttreten des Artikel 1 berücksichtigt, dass die Zulagen monatlich ermittelt und mit den Dienstbezügen gezahlt werden.